

Der OTC Reporter

EUROPEAN UNLISTED CAPITAL MARKET® 

In dieser Ausgabe:

Vergleich der Bilanzierung nach HGB, IAS und US-GAAP 2-4

Weingut Kern - Schauler (F-001-WKS) 5

Hotel Kobenzl

NARROW CASTING
Time-to-WIN
(P-001-TTW)

MTConsulting 6
(K-002-MTC)

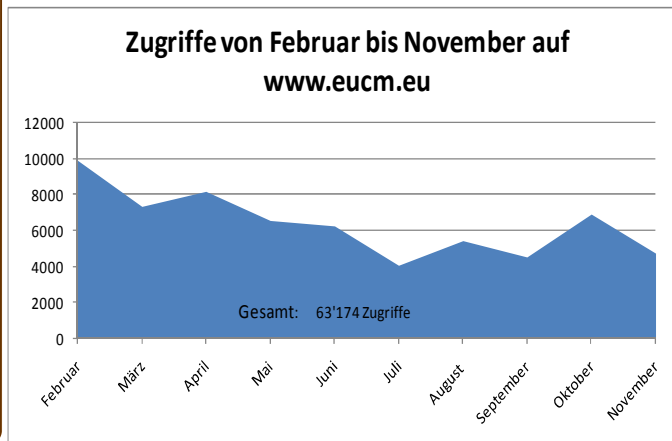
Einen Guten Rutsch 7

DAS INVESTOR RELATIONS PORTAL FÜR EUROPA

Sehr verehrte Leserinnen und Leser!

Ein ereignisreiches Jahr, mit Höhen und Tiefen, neigt sich dem Ende.

Trotz (oder gerade wegen?) der internationalen Finanzlage ist der **EUROPEAN UNLISTED CAPITAL MARKET** ein voller Erfolg geworden.



Mit 63'174 Zugriffen von Februar bis November 2008, das sind ca. 6'300 Zugriffe pro Monat, hatten wir in unseren kühnsten Träumen nicht gerechnet.

Dieses hervorragende Ergebnis ist für uns nicht nur ein Grund zum Feiern, sondern vor allem Verpflichtung für 2009 das European OTC Bulletin Board noch attraktiver zu gestalten, neue innovative Firmen vorzustellen und das Board international bei KMUs noch bekannter zu machen.

In diesem Zusammenhang klären wir Sie auch im nächsten Jahr gern wieder über gesamtökonomische Zusammenhänge auf. Bitte lesen Sie sich unsere kurze Gegenüberstellung der Bilanzierungsformen aufmerksam durch. Zu Fragen steht Ihnen unsere Redaktion gern zur Verfügung.

Basel II – aktueller Stand und Auswirkungen auf die Mittelstandsfinanzierung **Grundkonzept Basel II**

Für das Risiko, dass Kreditverluste höher ausfallen als erwartet, brauchen Banken ein Eigenkapitalpolster. Dieses Grundkonzept von Basel II ist unumstritten und wurde bereits im alten, derzeit noch gültigen, Akkord vom Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht umgesetzt. Ziel ist die Stabilisierung von Banken sowie des Finanzsystems insgesamt gegen Krisen. Dem Zusammenhang, dass bei steigenden Kreditrisiken auch mehr Eigenkapital benötigt wird, wurde allerdings bislang praktisch keine Rechnung getragen – hier setzt nun Basel II an. Durch Basel II werden in Zukunft die Eigenkapitalanforderungen von Krediten stärker von der Bonität der Unternehmen abhängen. Da Eigenkapital höher als Fremdkapital verzinst werden muss, wird hieraus eine stärkere Spreizung der Kreditzinsen zugunsten besserer Bonitäten und zulasten von Kreditnehmern im „Non-Investment grade“-Bereich resultieren. Im Durchschnitt aller Banken bzw. aller Kreditnehmer soll die Eigenkapitalunterlegung jedoch nicht ansteigen – die Zielgröße „8% Eigenkapital“ (bezogen auf die Risikoaktiva der Bank) soll beibehalten werden. Auch sollen die neuen Regeln Stabilität dadurch erzeugen, dass sie Anreize für Banken setzen, möglichst fortschrittliche Risikomess- und Steuerungsmethoden zu wählen (d.h. insbesondere, sich für den Internen Ratingansatz – „IRB Approach“ – und nicht für den einfacheren Standardansatz zu entscheiden).

>>>> Mehr auf Seite 4



Vergleich der Bilanzierung nach HGB, IAS und US-GAAP

I. Regelungswerk / Grundprinzipien			
Kriterien	HGB	IAS	US-GAAP
Vorschriften und Träger der Auslegung und Entwicklung von Bilanznormen	Historisch gewachsene gesetzliche Regelungen. Die Auslegung und Rechtsentwicklung der GoB wird im wesentlichen vom BFH und den Berufsverbänden getragen.	Unvollständiges Empfehlungswerk ohne rechtliche Bindungswirkung. Seit 1990 wurden die Standards zugunsten einer stärker anglo-amerikanisch orientierten Rechnungslegung reformiert. Träger ist die IACS, ein Zusammenschluss von 110 Berufsorganisationen.	Keine gesetzlich bindenden Rechtsquellen. Bilanzierungsgrundsätze werden durch Verlautbarungen, Vorschriften der Börsenaufsicht sowie Einzelfallentscheidungen getragen. Träger der Entwicklung sind im wesentlichen private Fachorganisationen, Berufsverbände, Bilanzersteller und die Börsenaufsicht.
Adressaten und Rechnungslegungszweck	Gesellschafter und Gläubiger Ziel: Kapitalerhaltung sowie Gläubigerschutz.	Kapitalanleger und andere interessierte Kreise Ziel: Schutz der Investoren.	Kapitalanleger Ziel: Schutz der Investoren
Übergeordnetes Rechnungslegungsziel	Feststellung des vorsichtig ermittelten ausschüttbaren Gewinns.	Fair Präsentation Vermittlung von Informationen als Hilfsmittel für wirtschaftliche Entscheidungen.	Fair Präsentation Vermittlung von Informationen als Hilfsmittel für Anlegerentscheidungen.
Dominierender Grundsatz bei der Gewinnermittlung	Vorsichtsprinzip.	Accrual Principle periodengerechte Gewinnermittlung	Accrual Principle periodengerechte Gewinnermittlung
Stille Reserven	Aufgrund des dominierenden Vorsichtsprinzips sowie der Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte besteht die Möglichkeit, in großem Umfang, stille Reserven zu bilden.	Durch die Reformierung der IAS wurde die Möglichkeit, stille Reserven zu bilden, erheblich eingeschränkt.	Die Möglichkeit, stille Reserven zu bilden, ist stark eingeschränkt.
Bestandteile des Jahresabschlusses	Bilanz Gewinn- und Verlustrechnung Anhang Lagebericht.	Bilanz Gewinn- und Verlustrechnung Cash-flow-Rechnung Darstellung von Kapitalveränderungen Anhang Segmentberichte.	Bilanz Gewinn- und Verlustrechnung Cash-flow-Rechnung Entwicklung von Kapital und Rücklagen Entwicklung des Bilanzgewinns Anhang ggfs. Lage- und Segmentberichte.
Steuerliche Einflüsse	Übernahme der steuerlichen Wertansätze aufgrund der „umgekehrten Maßgeblichkeit“.	Der steuerliche Einfluss ist erheblich zurückgedrängt.	Keine Einflüsse.
Bilanzwahrzeit / Generalnorm	Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nur im Rahmen der GoB unter Beachtung des Vorsichtsprinzips. Ggfs. Zusätzliche Angaben im Anhang zur Darstellung eines, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden, Bildes der wirtschaftlichen Lage.	Fair Präsentation im Rahmen der Rechnungslegungsvorschriften.	Prinzip der Fair Präsentation als „overridingprinciple“, wahrheitsgemäße und klare Darstellung aller Daten über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens.
Bewertungsstetigkeit	Sollvorschrift Bei Änderungen bedarf es lediglich der verbalen Erläuterungen im Anhang.	Fundamentalprinzip Änderungen sind zu erläutern, der GuV-Effekt ist offenzulegen.	Fundamentalprinzip Änderungen sind zu erläutern, der GuV-Effekt ist offenzulegen.
Wesentlichkeit	Eingeschränkte Bedeutung aufgrund des Vorsichtsprinzips und des Vollständigkeitsgebots.	Der Jahresabschluss umfasst alle entscheidungsrelevanten Informationen. Für andere Informationen gilt das Prinzip der Übersichtlichkeit.	Der Jahresabschluss umfasst alle entscheidungsrelevanten Informationen. Für andere Informationen gilt das Prinzip der Zweckmäßigkeit.
Realisationsprinzip / Imparitätsprinzip	Fundamentale Ausprägung des dominierenden Vorsichtsprinzips. Unrealistische Gewinne dürfen nicht, drohende Verluste müssen antizipiert werde.	Grundsätzliche Geltung des Realisationsprinzips. Das Imparitätsprinzip konkretisiert sich im Niederstwertprinzip der Vorratsbewertung. Die Bewertung von Verbindlichkeiten und Rückstellungen ist unvollständig geregelt.	Grundsätzliche Geltung des Realisationsprinzips mit Einschränkungen bspw. bei langfristigen Fertigungsprozessen. Verluste sind zu antizipieren, wenn sie absehbar sind und der Betrag abgeschätzt werden kann.



Kriterien	HGB	IAS	US-GAAP
Herstellungskosten	Aktivierungspflicht nur für Einzelkosten. Aktivierungswahlrecht für Gemeinkosten und rechenbare Fremdkapitalzinsen. Aktivierungsverbot für Vertriebs- und Zusatzkosten, sowie Gewinnaufschlag.	Vollkostenprinzip. Wahlrecht bei zurechenbaren Fremdkapitalzinsen bei Langfristfertigung. Keine Einbeziehung von : Vertriebskosten allg. Verwaltungskosten Lager- und Leerkosten.	Vollkostenprinzip inkl. zurechenbarer allg. Verwaltungskosten. Fremdkapitalzinsen bei Langfristfertigung aktivierbar. Keine Einbeziehung von: Vertriebskosten, Nicht zurechenbaren Verwaltungskosten, Lager- und Leerkosten.
Vermögensgegenstand	Statisch geprägt. Dominanz der Objektivierbarkeit	Dynamisch geprägt. Orientierung am künftigen wirtschaftlichen Nutzen	Dynamisch geprägt. Orientierung am künftigen wirtschaftlichen Nutzen
II. Bilanzpositionen			
Immaterielle Vermögensgegenstände; Forschungs- und Entwicklungskosten	Aktivierungsverbot für selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände und F&E-Aufwendungen.	Bei Erfüllung der Voraussetzungen besteht eine Aktivierungspflicht auch für selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände. F&E-Kosten sind unter engen Voraussetzungen aktivierbar.	Bei positiver Ertragsaussicht über mehrere Perioden besteht bei selbsterstellten immateriellen Vermögensgegenständen ein Aktivierungswahlrecht. F&E-Kosten sind unter engen Voraussetzungen aktivierbar.
Geschäfts- und Firmenwert	Bei originärem Firmenwert besteht ein Aktivierungsverbot; Bei derivativem Firmenwert besteht ein Aktivierungswahlrecht; Nutzungsdauer 4 Jahre oder voraussichtliche Nutzungsdauer (in der Praxis oft 15 Jahre).	Bei originärem Firmenwert besteht ein Aktivierungsverbot; Bei derivativem Firmenwert besteht eine Aktivierungspflicht Nutzungsdauer 5 - 20 Jahre.	Bei originärem Firmenwert besteht ein Aktivierungsverbot; Bei derivativem Firmenwert besteht eine Aktivierungspflicht Nutzungsdauer max.40 Jahre.
Gründungskosten	Aktivierungsverbot	ggfs. Aktivierungspflicht	Aktivierungswahlrecht
Sachanlagen	Gegenstände, die dauernd dem Betrieb dienen, sind mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu aktivieren. Bei dauernder Wertminderung ist eine Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Wert zwingen. Die Nutzungsdauer orientiert sich i.d.R. an den steuerrechtlichen AfA-Tabellen. Die Abschreibungsmethode ist, soweit sachgerecht, frei wählbar. Die Zuschreibung bei der Wertaufholung unterbleibt zumeist aus steuerlichen Gründen. Rein steuerlich motivierte Abschreibungen dürfen vorgenommen werden.	Fortgeführte Anschaffungs- und Herstellungskosten. Eine Neubewertung mit der Bildung einer Neubewertungsrücklage ist zulässig. Zulässige Abschreibungsmethoden sind lineare, degressive und digitale Abschreibung. Außerplanmäßige Abschreibungen sind vorzunehmen, sofern der „recoverable amount“ unter dem Buchwert liegt. Rein steuerlich motivierte Abschreibungen dürfen nicht vorgenommen werden.	Zum Herstellungsprozess erforderliche V e r m ö g e n s g e g e n s t ä n d e (Nutzungsdauer mind.1 Jahr) sind mit den Anschaffungskosten zu aktivieren und planmäßig über die tatsächlich erwartete Nutzungsdauer abzuschreiben. Außerplanmäßige Abschreibungen sind nur bei dauernder Wertminderung geboten, wenn das künftige Nutzenpotential unter dem Buchwert liegt. Bei Änderung der Nutzungsdauer ist der Restbuchwert in den Folgejahren neu zu verteilen. Rein steuerlich motivierte Abschreibungen dürfen nicht vorgenommen werden.
Leasing	Bilanzierung beim wirtschaftlichen Eigentümer. Rückgriff auf die steuerlichen Regelungen zum Leasing, da keine eigenständigen handelsrechtlichen Regelungen vorhanden sind.	Bilanzierung beim wirtschaftlichen Eigentümer. Unterscheidung zwischen Capital Lease (Bilanzierung beim Leasingnehmer) und Operate Lease (Bilanzierung beim Leasinggeber).	Bilanzierung beim wirtschaftlichen Eigentümer. Unterscheidung zwischen Capital Lease (Bilanzierung beim Leasingnehmer) und Operate Lease (Bilanzierung beim Leasinggeber).
Finanzlagen	Finanzanlagen, die dauernd dem Betrieb dienen, sind mit Anschaffungskosten zu aktivieren. Bei vorübergehenden Wertminderungen besteht ein Abwertungswahlrecht; bei dauernder Wertminderung ist eine Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Wert zwingend. Bei Wegfall der Wertminderung besteht ein faktisches Zuschreibungswahlrecht. Für Finanzlagen des Umlaufvermögens gilt das strenge Niederstwertprinzip.	Keine Beschränkung auf die historischen Anschaffungskosten; höherer Marktwert zulässig. Für börsennotierte Wertpapiere des Anlagevermögens ist das Niederstwertprinzip zu beachten.	Im Umlaufvermögen keine Beschränkung auf die historischen Anschaffungskosten; unter bestimmten Voraussetzungen Ansatz zum höheren Marktwert. Bei Beteiligungen mit maßgeblichem Einfluss Anwendung der „at equity“-Methode im Einzelabschluss.



Kriterien	HGB	IAS	US-GAAP
Vorräte	Bewertung der Vorräte zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, bzw. dem niedrigeren beizulegenden Wert; Abschreibung bei Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen beschaffungsmarktorientiert; Abschreibung bei Fertigerwaren absatzmarktorientiert. Bei Handelswaren gilt die doppelte Maßgeblichkeit. Steuerliche Abschreibungen sind zulässig. Eine Wertaufholung unterbleibt i.d.R. aufgrund steuerlicher Vorschriften. Bei der Bewertung gleichartiger Vorräte kann ein beliebiges Verbrauchsfolgeverfahren angewendet werden. Nicht erforderlich ist, dass das Verfahren die tatsächliche Verbrauchsfolge widerspiegelt.	Bewertung nach dem Lower of Cost- oder Market-Prinzip, wobei die Wertuntergrenze durch den Net Realizable Value, abzüglich der noch anfallenden Kosten, gebildet wird. Es gilt das Wertaufholungsgebot. Als Verbrauchsfolgeverfahren wird die FIFO-Methode oder die gewogene Durchschnittsbewertung vorgeschlagen. Unter bestimmten Voraussetzungen ist die LIFO-Methode ebenfalls zulässig. Steuerlich motivierte Abschreibungen sind nicht zulässig.	Bewertung nach einem modifizierten Lower of Cost- oder Market-Prinzip, wobei die Wertuntergrenze durch die Net Realizable Value, abzüglich der normalen Wirtschaftsgüter (anstelle der Anteile). Gegensatz: Share deal Asset sales deal - Übernametransaktion, bei den gehandelt werden, kann der Börsen- oder Marktpreis angesetzt werden. Grundsätzlich sind LIFO, FIFO und das Durchschnittsverfahren zulässig. Steuerlich motivierte Abschreibungen sind nicht zulässig.
Langfrisiertfertigung	Completed Contract Method	Percentage of Completion Method	Percentage of Completion Method
Forderungen / Verbindlichkeiten	Forderungen und Verbindlichkeiten sind zu Anschaffungskosten zu bilanzieren. Bei der Fremdwährungsumrechnung ist das Realisations- und Imparitätsprinzip zu beachten; keine Erfassung unrealisierter Kursgewinne.	Fremdwährungsforderungen und -verbindlichkeiten sind mit dem Stichtagskurs zu bewerten. Unrealisierte Gewinne aus der Umrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten in fremder Währung werden erfolgswirksam vereinnahmt.	Fremdwährungsforderungen und -verbindlichkeiten sind mit dem Stichtagskurs zu bewerten. Unrealisierte Gewinne aus der Umrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten in fremder Währung werden erfolgswirksam vereinnahmt.
Rückstellungen	Neben den Pflichtrückstellungen können Aufwandsrückstellungen gebildet werden. Im Falle mehrerer wahrscheinlicher Werte der künftigen Inanspruchnahme ist das Vorsichtsprinzip zu beachten.	Rückstellungen dürfen nur für Verpflichtungen gegenüber Dritten gebildet werden. Im Falle mehrerer wahrscheinlicher Werte der künftigen Inanspruchnahme ist der niedrigste Betrag zurückzustellen.	Rückstellungen dürfen nur für Verpflichtungen gegenüber Dritten gebildet werden. Im Falle mehrerer wahrscheinlicher Werte der künftigen Inanspruchnahme ist der niedrigste Betrag zurückzustellen.
Pensionsrückstellungen	Bei Neuzusagen besteht eine Passivierungspflicht, für Zusagen bis zum 01.01.1987 existiert ein Passivierungswahlrecht. Die Pensionsrückstellung wird i.d.R. mit dem steuerlichen Teilwert, unter Berücksichtigung der Verhältnisse am Bilanzstichtag, bewertet (Anwartschaftsdeckungsverfahren). Abzinsungsfaktor ist der Zinssatz gemäß § 6a EStG in Höhe von 6 %.	Es soll eine Anwartschaftsbarwertmethode angewendet werden. Der Diskontierungssatz orientiert sich am tatsächlichen Kapitalmarktzins. Zulässig sind jedoch auch andere Bewertungsmethoden, u.a. die Bewertung gemäß § 6a EStG.	Pensionsverpflichtungen werden mit den langfristigen Trendannahmen, unter Berücksichtigung von zukünftigen Gehalts- und Rentenentwicklungen bewertet (Anwartschaftsbarwertverfahren). Der Diskontierungssatz orientiert sich am tatsächlichen Kapitalmarktzins.

<<<< Fortsetzung von Seite 1

Im Zentrum des neuen Akkords steht dessen „erste Säule“ (Mindesteigenkapitalanforderungen), in der das vorzuhaltende Kapital anhand komplexer Regeln und Formeln berechnet wird. Neben den Ausfallrisiken der Kapitalnehmer sollen erstmals auch sogenannte „operationale Risiken“ berücksichtigt werden. Diese hängen nicht von einzelnen Krediten ab, sondern kommen unmittelbar durch die Geschäftstätigkeit zustande.

Ergänzt wird dies durch die „zweite Säule“, dem aufsichtlichen Überprüfungsverfahren. Dies soll den Bankenaufscheidern eines Landes die Möglichkeit geben, individuelle Anforderungen für einzelne Banken festzulegen, falls die Regeln der ersten Säule die Spezifika einer Bank nicht voll erfassen können. So sollen beispielsweise auch überdurchschnittlich hohe Zinsänderungsrisiken einzelner Banken im Rahmen von Säule 2 bankindividuell berücksichtigt werden.

Im Rahmen der 3. Säule (Förderung der Marktdisziplin) werden die Offenlegungspflichten der Banken – insbesondere bezüglich ihrer Risikosituation – erweitert.

Hallo Weinliebhaber - Der Jahrgang 2008 ist da!

Weingut Kern - Schaufler (F-001-WKS)

Pünktlich zu Weihnachten ist er da! Der Wein des Jahrgangs 2008!

Der Weiße: Meimsheimer Katzenöhrle Silvaner trocken
Ochsenbacher Liebenberg Riesling trocken

der Rosé: Schwarzriesling Weißherbst

der Rote: Meimsheimer Katzenöhrle Samtrot Spätlese
Ochsenbacher Liebenberg Lemberger
Meimsheimer Katzenöhrle Dornfelder

um nur Einige zu nennen, und vor Allem ein exzellenter
Meimsheimer Katzenöhrle Dornfelder trocken, im Holzfass
gereift, aus dem Jahr 2007!

Warum also nicht? Zum Weihnachtsbraten ein Qualitätswein
vom Weingut Kern - Schaufler.

Informationen und Online-Bestellung unter:

www.kern-schaufler.de

Oder noch besser, vorher Kosten, vor Ort auswählen und
den Wein direkt mitnehmen!



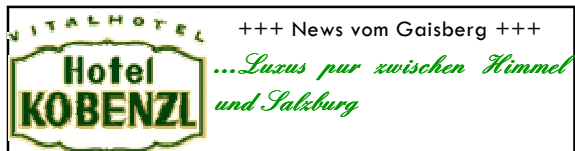
Das Weingut Kern-Schaufler bewirtschaftet im
Zabergäu, rund um den Stromberg und den Heu-
chelberg bekannte Lagen wie Meimsheimer Kat-
zenöhrle, Ochsenbacher Liebenberg und Spiel-
berger Liebenberg.

Besondere Aufmerksamkeit legt der Inhaber und Kellermeis-
ter, Herr Martin Voigtländer, auf einen biologischen Anbau
der Rebstöcke und auf eine schonende Verarbeitung der
Trauben bei der Weinlese und der anschließenden Kälterung.
Ein wesentliche Rolle spielt der BSA (Biologischer Säureab-
bau).

Bei einer Weinprobe konnte sich die Redaktion des OTC -
Reporters von der guten Qualität der Weine überzeugen.

KLASSE statt Masse!

QUALITÄT statt Quantität!



1864 als Ausflugsgasthof gegrün-
det, entwickelte sich das Haus zu dem International
bekanntesten Vitalhotel „Kobenzl“.

Bekannte Persönlichkeiten waren gerne Gäste dieses
Hauses, wie z.B. Arnold Schwarzenegger, Jessey
Noeman, José Carreras, Franz Josef Strauss, Richard
Nixon, Margret Thatcher, die saudische Königsfami-
lie, Herbert Grönemeyer um nur einige zu nennen.

Die Tradition wird fortgesetzt!

Im Jahre 2009 wird einer unserer Mandanten diesem
Hotel wieder zu neuem Glanz und zu neuer Gloria
verhelfen. Neue Konzepte werden dabei mit Bewähr-
tem im Einklang stehen und für Sie als Gast im Lu-
xus Ambiente eine unvergessene Zeit bereiten.



NARROW CASTING

Time-to-WIN

(P-001-TTW)

**Das Werbekonzept der Zukunft mit Wachstumspotenzial für Wer-
bung im & für den Mittelstand**

Vorteile:

- Gratis weltweit im Internet surfen! Durchschnittlich 1'200 Gewinner
jedes Jahr an einem Terminal - ohne Einsatz!
- Einzigartige Umsatzbeschleunigungsstrategie für jedes Unternehmen!
Absolute Spannung für jeden Kunden beim Einkaufen!
- Publikums-magnet dank Mehrwertes für den Kunden!

Das Schweizer Unternehmen begibt 2009 eine Unter-
nehmensanleihe Time to Win 2009/2019 welche eine
mündelsichere Festverzinsung unter Kapitalschutz mit
einer CFG Tilgungsträgergarantie für potentielle In-
vestoren verbindet. Da der „Time-to-WIN“ Promotion -
Terminal in Zukunft die vermutlich interessanteste
Werbemaßnahme für den Kunden darstellt, die je auf
dem Markt war sieht die Geschäftsleitung der Time to
Win Austria AG einer erfolgreichen Zukunft in 2009
entgegen.

Informationen zu den Investitionsmöglichkeiten und
dem Werbekonzept unter: www.time-to-win.com





Sonne + Wind = Gewinn

Das Unternehmen plant 2009 eine Unternehmensanleihe „Energie 2009/2019 zu begeben!



Die MTC Meteorologie Technologie Consulting GmbH ist ein Projektentwicklungsunternehmen und koordiniert, entwickelt und verkauft im eigenen und im Auftrag Dritter, Windparks-, Photovoltaikprojekte und Projektentwicklungen in Österreich und vor allem Osteuropa. Die angebotenen Dienstleistungen sind :

- Due Diligence - Prüfungen für Kunden;
- Beratungen & Visualisierungen für Dritte
- Sondierung der einzelnen Landesgebiete der Projektstaaten nach geeigneten Standorten für Windkraftanlagen;
- Planung u. Aufbereitung der Netzeinspeisung;
- Hilfe bei der Beschaffung von Genehmigungen im Auftrag
- Koordination des Straßen- bzw. Wegebau- sowie der Fundament-Errichtung, Kabelplanung, Bauüberwachung bis Fertigstellung;
- Aufbereitung weiterer Energieträger (Biomasse, Biogas, Geothermie, Solarenergie) zur kommerziellen Nutzung

Die Mitarbeiter der Firma sind auf die folgenden **Fachgebiete** spezialisiert und decken somit den gesamten Bereiche der Projektentwicklung ab.

- Meteorologie, Elektrotechnik, Maschinenbau
- Bautechnik, Öffentlichkeitsarbeit

Die zahlreichen Referenzen der zufriedenen Auftraggeber und Partner beweisen, dass die **MTC Meteorologie Technologie Consulting GmbH** in der Lage ist, auch große und umfangreiche Projekte, zur vollsten Zufriedenheit ihrer Auftraggeber, zu erstellen und auszuführen wenn die finanziellen Mittel bei der Beauftragung auch durch den Auftraggeber gesichert vorhanden sind.



Das Unternehmen begibt, aufgrund der außerordentlich guten Auftragslage, zu seiner Eigenkapitalisierung in 2009 eine Unternehmensanleihe als Inhaberschuldverschreibung die Unternehmensanleihe Energie 2009/2019 von EUR 20. Mio. welche Sie als sicheres Investment in die Zukunft zeichnen können.

Weitere Informationen unter:

www.mtconsulting.at





Der EUROPEAN UNLISTED CAPITAL MARKET®  wünscht all seinen Leserinnen und Lesern einen erfolgreichen Jahresabschluss 2008,

einen Guten Rutsch

und für 2009 Gesundheit, sowie privaten und geschäftlichen Erfolg!

Nächste Ausgabe im Januar



Impressum:

EUROPEAN UNLISTED CAPITAL MARKET®
ein Investor Relations Portal für Europa der
Kanzlei Ulf Brosowski & Partner

Rue D'Or 9
CH - 1700 Fribourg
Schweiz

Telefon: +41 (26) 5341959
Fax: +41 (26) 5343683
E-Mail: info@eucm.eu
WEB: www.eucm.eu